

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 22. April 2022

Nr. 8

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 28. 02. 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	651.802.441 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	648.385.936 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.771.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	313.900 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.878.158 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.717.007 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	34.357.401 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	104.809.781 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.361.600 €

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	668.235.559 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	709.888.388 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 34.443.300 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

##### 1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 439 v. H.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

**Oldenburg (Oldb), den 29. März 2022**

Krogmann  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2022 liegt vom 25. 04. – 03. 05. 2022 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, den 22. April 2022**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister